Friedhofreglement

Römisch-katholische Kapellgemeinde Kehrsiten

vom 16. November 2014

Gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung, Art. 13 und 34 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG; NG 171.1), § 2 der Vollzugsverordnung über die Friedhöfe und Bestattungen (Friedhofs- und Bestattungsverordnung, FBV; NG 715.2) sowie Art. 2 des Friedhofreglements der Politischen Gemeinde Stansstad beschliesst die Gemeindeversammlung der römisch-katholischen Kapellgemeinde Kehrsiten das nachstehende Friedhofreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen im Gebiet der römisch-katholischen Kapellgemeinde Kehrsiten.

Art. 2 Berechtigung

[1] Jede Person, die bei ihrem Tod ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Gebiet der römisch-katholischen Kapellgemeinde Kehrsiten hatte, hat ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis das Recht, auf dem Friedhof bestattet zu werden.

[2] Der Kapellrat kann auf Gesuch hin ausnahmsweise die Bestattung weiterer verstorbener Personen bewilligen, sofern die entsprechenden Gebühren entrichtet werden.

Art. 3 Kapellrat

[1] Der Kapellrat übernimmt die Funktion der Bestattungsbehörde. Er übt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen aus und besorgt alle diesbezüglichen Geschäfte, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist.

[2] Der Kapellrat wählt ein Mitglied aus dem Rat zum Friedhofverwalter/zur Friedhofverwalterin. Zudem obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über den Friedhof und die dazugehörenden Gebäude,
2. Erstellen des jährlichen Kostenvoranschlags für den Friedhof in Absprache mit der politischen Gemeinde Stansstad,
3. Führung der Friedhofrechnung,
4. Antrag an die politische Gemeinde Stansstad bei notwendiger Restaurierung oder Erweiterung,
5. Erlass von Weisungen an Friedhofangestellte,
6. Konzessionsvergabe für Familiengräber und Bestimmen der Gräberreihenfolge.

Art. 4 Friedhofverwalter

Die für die Friedhofverwaltung zuständige Person hat folgende Aufgaben:

1. sie führt ein genaues Verzeichnis sämtlicher Bestattungen;
2. sie beaufsichtigt den Totengräber / die Totengräberin;
3. sie überwacht die gärtnerische Pflege der Gräber und den Zustand der Grabmäler.
4. sie übernimmt weitere ihm vom Kapellrat übertragene Aufgaben.

Art. 5 Ordnung

[1] Besucherinnen und Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

[2] Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist nicht gestattet.

[3] Das Befahren des Friedhofs ist für Fahrzeuge aller Art untersagt

II. BESTATTUNG

Art. 6 Friedhofkapelle

[1] Die Friedhofkapelle steht zur Aufbahrung der Toten unentgeltlich zur Verfügung.

[2] Sofern es bei der Aufbahrung der Leiche als wünschenswert und aus hygienischen oder anderen Gründen als notwendig erscheint, ist der Sarg auf Weisung des Friedhofverwalters/der Friedhofverwalterin zu schliessen.

Art. 7 Bestattung

[1] Für Kinder, die ohne Lebenszeichen (Totgeburten, Fehlgeburten) auf die Welt kommen, besteht ein Anspruch auf Bestattung in einem Fötussarg.

[2] Der kirchliche Teil der Bestattung sowie die Bestimmung der Bestattungszeiten ist Sache des Seelsorgers / der Seelsorgerin.

III. GRABSTÄTTEN

Art. 8 Gräberarten

Auf dem Friedhof Kehrsiten befinden sich folgende Gräberarten:

A) Familiengräber

B) Einzelgräber

C) Familienurnengräber

D) Einzelurnengräber

E) Gemeinschaftsgrab

Art. 9 Gräberbelegung

Die Gräber werden gemäss Friedhofplan fortlaufend belegt. Über Ausnahmen entscheidet der Kapellrat.

Art. 10 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt unabhängig der Gräberart mindestens 15 Jahre.

Art. 11 Mietdauer

[1] Für Familiengräber und Familienurnengräber ist die Mietdauer auf 25 Jahre befristet.

[2] In einem Familiengrab und Familienurnengrab darf nur noch beerdigt werden, wenn die Miete mindestens für die Dauer der Grabesruhe verlängert wird. Die Miete kann höchstens um 25 Jahre verlängert werden.

[3] Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach den Grundtaxen für die betreffende Gräberart. Nach Ablauf der Mietdauer und der Grabesruhe kann der Kapellrat über die Grabstätte verfügen.

Art. 12 Fortsetzung der Miete

Familiengräber und Familienurnengräber können nach Ablauf der Mietdauer von Familienangehörigen oder nahen Verwandten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Kehrsiten auf neue Dauer gemietet werden.

Art. 13 Vorzeitige Auflösung des Vertrags

Der Mieter kann den Vertrag vorzeitig auflösen. Es erfolgt jedoch keine Rückvergütung der bezahlten Miete.

Art. 14 Familiengräber

In Familiengräbern dürfen zwei Leichname und 4 Urnen bestattet werden.

Art. 15 Einzelgräber

In Einzelgräbern darf 1 Leichnam bestattet werden. Innerhalb von 5 Jahren kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.

Art. 16 Familienurnengräber

[1] In Familiengräbern dürfen 5 Urnen bestattet werden.

[2] Die Urnen müssen aus abbaubarem Material sein.

Art. 17 Einzelurnengräber

[1] In einem Einzelurnengrab darf eine Urne bestattet werden.

[2] Die Urne muss aus abbaubarem Material sein.

Art. 18 Gemeinschaftsgrab

[1] Wird auf eine eigene Grabstätte verzichtet, ist die Asche ins Gemeinschaftsgrab zu geben.

[2] Bei einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab kann auf Wunsch Name, Geburts- und Sterbejahr auf einer gemeinsamen Tafel aufgeführt werden.

IV. GRABMÄLER

Art. 19 Sinn des Grabmals

Bei jeder Grabstätte ist durch die Angehörigen ein Grabmal anzubringen.

Art. 20 Werkstoff

[1] Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind fünf Gneis-Arten zugelassen: Iragna, Cresciano, Bodio, Verzasca und Codrino.

[2] Für jedes Grabmal darf nur eine Gneisart verwendet werden.

Art. 21 Bearbeitung

[1] Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet. Geiches gilt auch für verschiedenartige Bearbeitungen am gleichen Grabmal, die starke Kontraste (hell-dunkel) ergeben.

[2] Die Schriften sind zu gravieren und dunkel zu bemalen.

Art. 22 Masse

Die Höchst- beziehungsweise Mindestmasse der Grabmäler (siehe Skizze) sind einzuhalten und gelten für:

A) Familiengräber

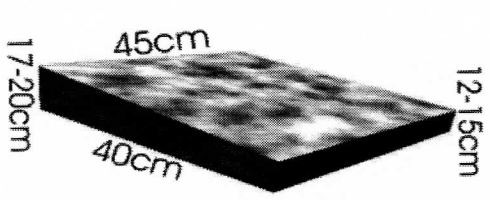

B) Einzelgräber

C) Familienurnengräber

D) Einzelurnengräber

Das Grabmal darf mehrmals verwendet werden.

Art 23 Unkorrekte Grabmale

Grabmäler, die den Vorgaben nicht entsprechen, müssen von den Angehörigen auf deren Kosten abgeändert werden.

Art. 24 Schrift

[1] Die Schrift muss auf dem Grabmal eingraviert sein.

[2] Die Verwendung von Metallbuchstaben ist unzulässig.

[3] Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 25 Setzen des Grabmales

[1] Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 4 Monate nach der Beerdigung erfolgen.

[2] Das Versetzen der Grabmäler darf nicht an Samstagen, an Vorfeiertagen, bei nasser Witterung und bei gefrorenem Boden erfolgen.

[3] Vorgängig ist der Friedhofverwalter / die Friedhofverwalterin in Kenntnis zu setzen.

Art. 26 Haftung

Die römisch-katholische Kapellgemeinde Kehrsiten übernimmt keine Haftung für Entwendungen sowie für Schäden an den Grabmälern, die durch Naturereignisse oder durch Drittpersonen entstehen.

V. GESTALTUNG UND UNTERHALT

Art. 27 Unterhalt

[1] Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, die Grabstätte während der Dauer der Grabesruhe ortsüblich und gut zu unterhalten. Die Bepflanzung ist Sache der Angehörigen.

[2] Kommen die Angehörigen ihrer Unterhaltsverpflichtung trotz vorgängiger Aufforderung nicht nach, veranlasst der Friedhofverwalter auf deren Kosten die erforderlichen Unterhaltsmassnahmen.

Art. 28 Einfassung

[1] Steinerne, eiserne oder andere feste Einfassungen sind unzulässig.

[2] Das Verlegen der erforderlichen Wegplatten zwischen den Gräbern aller Kategorien wird vom Kapellrat veranlasst.

Art. 29 Grabschmuck

[1] Der weitere Grabschmuck mit Pflanzen oder Schnittblumen ist Sache der Angehörigen.

[2] Die Bepflanzung der Gräber hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen.

[3] Die zu bepflanzende Fläche beträgt für die Gräberarten A bis C einheitlich 45x80 cm und für die Grabart D 35x60 cm. Ein Holzrahmen in entsprechender Grösse ist auf dem Friedhofareal vorhanden.

[4] In Grösse und Struktur besonders auffällige Pflanzen sind nicht zulässig, ebenso das Herrichten von Sonderbeeten mittels Steinen, Aufschütten von Splitt oder Kies und ähnliche Vorkehrungen.

[5] Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und auf den Abfallplatz zu bringen.

[6] Den Weisungen des Friedhofverwalters oder der Friedhofverwalterin ist Folge zu leisten.

Art. 30 Weihwassergefässe

Die Weihwassergefässe müssen einheitlich sein und werden ausschliesslich vom Kapellrat besorgt und unterhalten.

VI. KOSTEN UND GEBÜHREN

Art. 31 Gebühren

[1] Die Gebühren werden vom Kapellrat in einem besonderen, dem fakultativen Referendum unterstellten Tarif festgesetzt und periodisch angepasst.

[2] Die Grabgebühren und Mietgebühren umfassen die Bereitstellung der Totenkapelle, das Öffnen und Schliessen des Grabes und den Unterhalt der Friedhofanlage.

Art. 32 Kosten

Grabmal, Gravur, Transport und Versetzen gehen zu Lasten der Angehörigen.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Übergangsbestimmung

Bereits bestehende Grabmäler, die den vorliegenden Bestimmungen widersprechen, können für die laufende Grabesruhe oder die laufende Mietdauer belassen werden. Die Mietdauer der bestehenden Einzel- und Familiengräber läuft gemäss bisheriger Regelung weiter.

Art. 34 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der Friedhofverwalterin oder des Friedhofverwalters kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Sämtliche widersprechende Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt des Inkrafttretens hin aufgehoben, insbesondere die Friedhofverordnung der Kapellgemeinde Kehrsiten vom 17. November 2006.

Art. 38 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 1. Januar 2015 in Kraft.

Kehrsiten, 16. November 2014

Römisch-Katholische Kapellgemeinde Kehrsiten

Die Präsidentin

Annaliese Gasser

Der Aktuar

Roland Hügi

Vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt mit Beschluss Nr. 59 vom 27. Januar 2015

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

Hugo Murer